

# Hafenordnung

für den Sportboothafen der Segler-Vereinigung Reiherstieg e.V.

im folgenden SVR genannt

Der Sportboothafen dient der Förderung des Wassersports, insbesondere der Unterbringung von Booten. Die Einrichtung wird von der SVR unterhalten. Mit dem Betreten der Anlage einschließlich der Wasserfläche, unterwirft sich jede Person den Bestimmungen dieser Hafenordnung!

## **§1. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Hafenordnung erstreckt sich auf die Hafenfläche, welche von den Molen landseitig eingeschlossen ist und weiterhin auf alle Landflächen des Geländes der SVR, mit Ausnahme der Halle.

## **§2. Gültigkeit anderer Vorschriften**

Durch diese Hafenordnung werden andere gesetzliche Vorschriften nicht berührt (SeeSchStrO u.a.).

## **§3. Verantwortlichkeit**

Das Betreten des Vereinsgeländes und der Hafenanlage, sowie das Parken von Fahrzeugen auf dem Vereinsgelände erfolgt auf eigene Gefahr.

Mitglieder und deren Angehörige dürfen parken, Gäste müssen sich beim Hafenmeister anmelden. Der Verein bzw. der von ihm eingesetzte Hafenmeister stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote und deren Zubehör, sowie die auf dem Vereinsgelände abgestellten Kraftfahrzeuge und Anhänger oder sonstige Gegenstände. Eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Anhänger oder Zubehör ist deswegen ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Bewegen der Boote im Hafen erfolgt gemäß den Regeln der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) und Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO).

## **§4. Haftung**

Die Liegeplatzinhaber, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Steganlagen oder sonstigen Einrichtungen der Hafenanlage der SVR verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (z.B. Feuer, Explosion, gerissene Leinen, u.a.), haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Mitgliedern und Saisonliegern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zwingend vorgeschrieben und zu Beginn des Jahres dem Vorstand einzureichen.

## **§5. Hafenmeister**

Den Anweisungen des Hafenmeisters ist Folge leisten. In Ausübung seiner Tätigkeit ist er berechtigt, die im Sportboothafen liegenden Boote im Notfall zu betreten. Dies gilt auch für seinen Vertreter.

## **§6. Liegeplätze**

Die Zuweisung von Liegeplätzen für Gäste erfolgt auf freien Plätzen von Dauerliegern durch den Hafenmeister oder seinen Vertreter.

Eine gewerbliche Nutzung und Weitergabe der Liegeplätze an Dritte ist nicht zulässig. Bei Verkauf des Bootes muss vom neuen Eigner mit dem SVR ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Wir machen Verträge mit Menschen und nicht mit Booten.

#### **§7. Sicherung der Boote**

Die Bootsführer sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen, insbesondere durch die Verwendung ausreichend starken Leinenmaterials. Der freie und ungehinderte Durchgang auf dem Hauptsteg ist unbedingt zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass Bootsteile (Bug, Heck) nicht in den Raum des Hauptsteiges hineinragen. Nachbarboote sind vor Berührungen durch Anbringen von Fendern zu schützen. Das Befestigen irgendwelcher Materialien an der Steganlage (z.B. Autoreifen, Teppichboden) ist nicht gestattet.

#### **§8. Freihalten von Flucht- und Rettungswegen**

Das Abstellen und Ablegen von Gegenständen auf dem Gelände und auf der Steganlage ist nur kurzfristig zum Zweck des Be- und Entladens der Boote gestattet. Abstellplätze für Trailer werden von den Slipmeistern zugewiesen, das eigenmächtige Abstellen auf beliebigen Plätzen ist nicht gestattet. Hierdurch wird sichergestellt, dass Rettungs- und Zuwege nicht versperrt werden.

#### **§9. Entsorgung von Fäkalien und Abfällen**

Bordtoiletten dürfen nicht in das Hafenbecken entleert werden. Für die Entsorgung von Fäkalien stehen Absauganlagen an ausgewiesenen Stellen im Hamburger Hafen zur Verfügung.

Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände, müssen dafür in den bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt werden. Altöl und ölhaltiges Wasser dürfen nicht in den Hafen abgelassen werden. Das Abstellen von gefüllten oder leeren Behältnissen mit ölhaltigem oder ehemals ölhaltigem Inhalt ist aus Umweltschutzgründen verboten! Die Entsorgung von Bootsmaterialien inkl. Planen, Renovierungsresten, Sperrmüll und Sondermüll bei uns im Hafen ist strengstens untersagt. Es wird ferner darauf hingewiesen, auf die Einhaltung der Mülltrennung zu achten.

#### **§10. Flex- oder Schweißarbeiten**

Flex- oder Schweißarbeiten an den Booten sind nach Absprache mit dem Hafenmeister und unter Rücksichtnahme auf andere Liegeplatzinhaber erlaubt.

#### **§11. Waschen der Schiffe**

Das Waschen der Schiffe mit Trinkwasser ist nur den Mitgliedern des SVR erlaubt.

#### **§12. Füttern von Tieren**

Das Füttern von Enten und anderen Wasservögeln ist verboten.

#### **§13. Leinenpflicht für Hunde**

Hunde sind auf dem Gelände und auf der Steganlage unbedingt an der Leine zu führen.

#### **§14. Elektroanschlüsse**

Die Elektroanschlüsse auf der Steganlage sind auf maximal 10 Ampere begrenzt. Deshalb ist der Anschluss von elektrischen Großverbrauchern an das Netz nicht gestattet! Der Hafenmeister oder

sein Vertreter ist berechtigt das entsprechende Boot bei nicht Einhaltung vom Netz zu trennen. Eine Manipulation der Elektroanlage führt zum sofortigen Verweis aus dem SVR-Hafen.  
Beim Verlassen des Hafengeländes über Nacht ist die Stromverbindung zu trennen.

#### **§15. Sanitäre Einrichtungen**

Die sanitären Einrichtungen können von allen Liegeplatzinhabern und deren Gästen benutzt werden. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und in einem gebrauchsfähigen ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

#### **§16. Grillen und offenes Feuer**

Das Grillen ist nur auf dem Grillplatz neben dem Vereinshaus erlaubt. Insbesondere ist das Grillen mit offenem Feuer an Bord und in der Nähe von Booten aus Sicherheitsgründen grundsätzlich untersagt.

#### **§17. Nutzung der Anlagen**

Das Gelände des SVR dient der Ausführung des Bootssportes sowie Erholungszwecken, dauerhaftes Bewohnen ist untersagt. Gäste und längere Aufenthalte (mehr als 3 Wochen) sind dem Vorstand/Hafenmeister anzumelden.

#### **§18. Hafengeld**

Gastlieger haben das Hafengeld unaufgefordert entweder an den Hafenmeister oder über die bereitgestellten Briefumschläge zu entrichten.

Bei nicht Inanspruchnahme oder vorzeitiger Rückgabe des Liegeplatzes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr.

Es gilt die jeweilige aktuelle Preisliste, ausgehängt im Hafen und/oder veröffentlicht auf der Website des SVR ( [www.svr-hamburg.de](http://www.svr-hamburg.de) )

#### **§19. Nutzungsverträge**

Die Hafenordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Vereinsmitglieder, Dauerlieger und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen durch den Vereinsvorstand angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntgabe durch Aushang sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafenordnung mit Abschluss des Nutzungsvertrages an.

Hamburg 25.03.2025 Der Vorstand